



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

→ Veterinärreferat

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

Bearb.: Sabine Haider
Tel.: +43 (3462) 2606-261
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-102648/2025-2

Deutschlandsberg, am 18.03.2025

Ggst.: Änderung Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Veterinärreferat, teilt mit, dass aufgrund der sich entspannenden Seuchensituation die Kundmachung zur Festlegung von Geflügelpest-risikogebieten vom zuständigen Bundesministerium geändert wurde.

Ab sofort gilt das gesamte Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Risiko. **Die Gebiete mit stark erhöhtem Risiko wurden aufgehoben.**

Das bedeutet für die geflügelhaltenden Betriebe im Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg, dass die Biosicherheitsbestimmungen erleichtert wurden und für **Betriebe mit mehr als 50 Stück Geflügel keine Stallpflicht mehr besteht.** Details können dem beiliegenden Merkblatt entnommen werden.

Dieses Schreiben dient zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Bernhard Ursinitsch
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Sankt Stefan ob Stainz, St. Stefan ob Stainz 21, 8511 Sankt Stefan ob Stainz, per E-Mail
2. Gemeinde Sankt Martin im Sulmtal, Sulb 72, 8543 Sankt Martin im Sulmtal, per E-Mail
3. Marktgemeinde Eibiswald, Eibiswald 17, 8552 Eibiswald, per E-Mail
4. Gemeinde Sankt Josef (Weststeiermark), St. Josef 73, 8503 Sankt Josef (Weststeiermark), per E-Mail
5. Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz, Schulgasse 1, 8523 Frauental an der Laßnitz, per E-Mail
6. Stadtgemeinde Deutschlandsberg, Hauptplatz 35, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
7. Marktgemeinde Preding, Grazer Straße 11, 8504 Preding, per E-Mail
8. Marktgemeinde Lannach, Hauptplatz 1, 8502 Lannach, per E-Mail
9. Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies, per E-Mail
10. Marktgemeinde Groß Sankt Florian, Rathausplatz 1, 8522 Groß Sankt Florian, per E-Mail
11. Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz, per E-Mail
12. Marktgemeinde Pölfing-Brunn, Marktplatz 1, 8544 Pölfing-Brunn, per E-Mail
13. Marktgemeinde Wettmannstätten, Wettmannstätten 2, 8521 Wettmannstätten, per E-Mail
14. Marktgemeinde Bad Schwanberg, Hauptplatz 6, 8541 Bad Schwanberg, per E-Mail
15. Gemeinde Sankt Peter im Sulmtal, St. Peter 46, 8542 Sankt Peter im Sulmtal, per E-Mail
16. Dr. Bernadette Platzer, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
17. Dipl.-Ing. Dr. Verena Neumann, Kirchengasse 7, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
18. Gabriele Schreiner, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
19. Eva Moser, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
20. Pamela Sonnichler, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
21. Mag. Doris Bund, Kirchengasse 12/1. OG/1, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-18T09:20:27+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	



MERKBLATT GEFLÜGELPEST

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko gelten folgende Bestimmungen:

Allgemein:

- Jede Geflügelhaltung außer Ziervögel, egal ob privat oder landwirtschaftlich, ist der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden. Davon ausgenommen sind Haltungen, die bereits bisher gemeldet waren.
- Das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch oder Eiern ist von diesen Maßnahmen **nicht** betroffen.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

Biosicherheitsmaßnahmen:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.

oder:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Füttern und Tränken der Tiere darf nur im Stall oder einem Unterstand erfolgen, der verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder Wasser in Berührung kommen.
- Die Ausläufe der Tiere müssen gegenüber Oberflächengewässern (Bäche, Teiche, Seen) ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Eine reine Stallhaltung des Geflügels ist nicht erforderlich.